



Fachtierarzt für Tierschutz

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung, Zucht, Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei Veranstaltungen, bei der Schlachtung und beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß V.
2. Auf die Weiterbildung können bis zu 2 Jahre angerechnet werden:
 - Die Gebietsbezeichnungen
 - o Öffentliches Veterinärwesen **bis zu 12 Monate**
 - o Versuchstierkunde **bis zu 12 Monate**
 - o andere Gebietsbezeichnungen mit tierschutzrelevantem Wissensstoff **bis zu 12 Monate**
 - Gebiets- oder Zusatzbezeichnungen in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen **bis zu 6 Monate**

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung. Die Veröffentlichung darf sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken und muss in einer gutachtergeprüften anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

oder

Vorlage von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, hiervon müssen mind. zwei in einer „peer-reviewed“ Fachzeitschrift erfolgen, die andere Veröffentlichung muss in einer gutachtergeprüften anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

Bei Co-Autorenschaft muss der eigene Anteil erläutert werden.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Leistungskatalog (gem. Anhang) und Dokumentation

Nachweis der Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

1. Spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Auswirkung der Ontogenese) der gängigen Tierarten in der Obhut des Menschen,
2. Verhaltenskunde,
3. Tierschutzethik,
4. Unterbringung (z.B. Stall-, Zwinger- und Käfigbau sowie Weidehaltung),
5. Hygiene,
6. Zuchthygiene,
7. Ernährung und Pflege der Tiere,
8. Handhabung und Transport,
9. Betreuung und Organisation der Haltung,
10. Betäubung und Immobilisation,
11. Tierschonende Tötungsmöglichkeiten sowie Tötung von Einzeltieren und Tieren in Tierbeständen im Seuchenfall,
12. Schlachtung und Anforderungen an Schlachtstätten,
13. Beurteilung und Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen einschließlich alternativer Verfahren und Ergänzungsmethoden,
14. Beurteilungen von Tierhaltungen bzgl. Tiergerechtigkeit (Haltung und Management),
15. Schmerzpathophysiologie und -verhütung sowie Maßnahmen zur Verhütung von Schmerzen, Leiden und Schäden,
16. Diagnose und Pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingter Krankheiten von Tieren in der Obhut des Menschen,
17. Kenntnisse zu angeborenen, vererbten tierschutzrelevanten Anomalien,
18. Gutachterliche Stellungnahmen,
19. Tierschutzrecht (nationale und europäische Vorschriften und Urteile von grundsätzlicher Bedeutung)

V. Weiterbildungsstätten:

Gemäß § 35 HBKG von der Landestierärztekammer zugelassene bzw. ermächtigte

A.1.:

1. Hochschul-, Forschungs- oder sonstige wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. zoologische Gärten)
2. Institute oder Einrichtungen, die sich mit Fragen des Tierschutzes, der Tierzucht, der Tierhaltung oder Tierernährung befassen,
3. Behörden oder andere Einrichtungen, die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind
4. Tiergesundheitsdienste
5. andere Institute und Einrichtungen mit vergleichbaren Arbeitsgebieten.

Die Anerkennung als Weiterbildungszeit setzt voraus, dass sie unter der Aufsicht und Verantwortung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Tierschutz absolviert wird.

VI. Übergangsbestimmungen

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann, wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, auf Antrag die Zulassung zum Fachgespräch erhalten, sofern die Voraussetzungen nach III. B. (Publikationen), C. (Fortbildungen), D. (Leistungskatalog und Dokumentation) nachgewiesen sind.



Fachtierarzt für Tierschutz

Anlage: Leistungskatalog

Es muss ein Nachweis (Testat des Weiterbildungsermächtigten) geführt werden über die im Leistungskatalog aufgeführten Verrichtungen.

Der Leistungskatalog wird in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich individuell mit dem Weiterbildungsermächtigten erarbeitet und von der Kammer bestätigt.

Dieser sollte beispielsweise beinhalten:

- Verschiedene Tierarten

Muster: Dokumentation des Leistungskataloges (Excel-Datei)

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom sich Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und dem Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch vorzulegen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Tier	Fallberichtsnummer
1			
2			
3			

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

Ort, Datum Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, (Praxis-)Stempel

Anlage: Fallberichte

Es sind 10 dokumentierte Fallberichte vorzulegen, verteilt auf verschiedene Punkte des unter IV. aufgeführten Wissensstoffs. Von diesen können 5 gutachterliche Stellungnahmen sein. Ein Fallbericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen.

Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichtes:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion über Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis

Anhang: Ausdrucke (keine Datenträger) bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen